

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Nach § 11 Abs.1 Nr. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung **Herrn Rene Horst Nieland, zuletzt wohnhaft in 72336 Balingen, Zeisigweg 5**, davon in Kenntnis gesetzt, dass nachfolgender Bescheid der Stadtverwaltung Balingen öffentlich zugestellt wird: Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 02.02.2023, Az.: 107.133/21-2ms, Der Bescheid kann in den Räumen der Stadt Balingen, Amt für öffentliche Ordnung, Zimmer A 004, Friedrichstraße 67, 72336 Balingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die oben genannte Verfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Bekanntgabe der Verfügung beginnt die in der oben genannten Verfügung genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass der oben genannte Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe unanfechtbar wird.